

**ANTRAG Nr. 2010/KT/
KREISTAG M Ä R K I S C H - O D E R L A N D**

Einreicher: Fraktion Grüne/B90-Pro Zukunft öffentlich

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
27.10.2010	Kreistag			

Thema: Erarbeitung einer Gehölzschutzverordnung des Landkreises

Finanz. Auswirkungen Ergebnishaushalt	Aufwendungen Kostenträger/Sachkonto	€
Keine Deckung nötig	Haushalt wird planmäßig bewirtschaftet	
	Amtsleiterin Kämmerei	
	Datum/ Unterschrift	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die seit dem 28. August 2009 im Entwurf vorliegende Gehölzschutzverordnung des Landkreises MOL – GehSchVMOL den Ausschüssen des Kreistage zur Befassung vorzulegen.



14.10.2010

Datum / Unterschrift

Sachverhalt:

Die Brandenburgische Landesbaumschutzverordnung wird zum Jahresende 2010 endgültig auslaufen. Eine Reihe von Gemeinden in Märkisch Oderland haben je eigene Satzungen erlassen. Andere Kommunen haben das nicht getan. Für den Gehölzschutz in solche Kommunen wäre eine Gehölzschutzverordnung des Landkreises sehr wünschenswert.

Auch wenn ein allgemeiner Schutz von Natur- und Landschaft durch das Brandenburgische Naturschutzgesetz vorgegeben ist, so könnte doch eine Gehölzschutzverordnung des Landkreises, dort wo keine kommunale Satzung besteht, die regionalen Besonderheiten differenziert abbilden.

(siehe auch die Antwort der Ministerin auf eine mündliche Anfrage des MdL Michael Jungclaus im Anhang)

Der Entwurf einer Gehölzschutzsatzung des Landkreises wurde bereits im August 2009 dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt des Kreistages vorgestellt. Dies geschah im Hinblick auf ein bereits für Ende 2009 drohendes Auslaufen der Landesverordnung. Als die Gültigkeit der Landesverordnung dann noch einmal verlängert wurde, hat der Ausschuss seine Befassung ausgesetzt.

Wir plädieren mit unserem Antrag für eine unverzügliche Behandlung des im Umweltamt vorliegenden Entwurfes entsprechend der zur Erarbeitung einer solchen Rechtsverordnung vorgesehenen Auslegungs- und Abwägungsvorgaben.



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Die Ministerin

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Internet: www.mugv.brandenburg.de

Mitglied des Landtags
Herr Abgeordneter Michael Jungclaus
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Am Havelblick 8
14473 Potsdam

nachrichtlich:
Landtagsverwaltung
Staatskanzlei, Ref. 21

Potsdam, 8. September 2010

**20. Sitzung des Landtags am 8. September 2010
Ihre Mündliche Anfrage Nr. 310**

Auslaufen der Landesbaumschutzverordnung

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

der Baumschutz ist für die Städte und Gemeinden eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen der Satzungshoheit. Seit In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes im Jahr 1992 hatten die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen die Ermächtigung und Gelegenheit, eigene Regelungen zum Baumschutz zu erlassen, die den Bestimmungen der Landesverordnung vorgehen.

Nach Auffassung der Landesregierung sollte der Baumschutz zweckmäßigerweise orts- und bürgernah der regionalen oder kommunalen Ebene überlassen werden. So können dort erforderlichenfalls erlassene Baumschutzvorschriften den regionalen Eigenarten und Erfordernissen besser Rechnung tragen, als dies mit einer Landesverordnung möglich wäre.

Mit der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 wurde deshalb bereits eine Regelung entwickelt, die den Baumschutzvollzug für Bürger und Behörden vereinfacht hat. Die Befristung ihrer Geltungsdauer bis zum Ende des Jahres 2009, die bis Ende 2010 verlängert wurde, sollte den Körperschaften die Möglichkeit geben, unter dem Dach der Landesverordnung eigene Verordnungen oder Satzungen zum Baumschutz zu erlassen, sofern dies als erforderlich angesehen wird. Im Ergebnis der Befristung haben tatsächlich weitere Landkreise

und kreisfreie Städte sowie Gemeinden hauptsächlich im sogenannten Speckgürtel eigene Baumschutzregelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erlassen.

Im Übrigen ist die Satzungshoheit in den Gemeinden, auch zur Unterschutzstellung von Bäumen, Bestandteil des geschützten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Dies wird von der Landesregierung selbstverständlich respektiert und daher werden keine Maßnahmen ergriffen, den Kommunen eine Verpflichtung zum Erlass von Baumschutzsatzungen auferlegen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen


Anita Tack